

FUSION VON KIRCHENGEMEINDEN

Informationen und Regelungen
für das Erzbistum Köln



1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Zusammenlegung von Pfarreien ist can. 515 § 2 CIC. Dort heißt es: „Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern ist allein Sache des Diözesanbischofs, der keine Pfarreien errichten oder aufheben oder nennenswert verändern darf, ohne den Priesterrat gehört zu haben“. Eine weitere Grundlage ist die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. Oktober 1960 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen.

Die Fusion von Kirchengemeinden (Zusammenlegung von Pfarreien) erfolgt immer durch eine **Errichtungsurkunde des Erzbischofs** (Kirchenrecht: Pfarrei) sowie die **Anerkennung durch den Regierungspräsidenten** (Staatskirchenrecht: Kirchengemeinde) und der damit verbundenen Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Pfarrkirche und Name der Pfarrei

Grundsätzlich hat eine Pfarrei eine Pfarrkirche, und das Patronat der Pfarrkirche ist zugleich der Name der Pfarrei mit dem Zusatz des Ortsnamens. Alle anderen Kirchen in einer Pfarrei behalten ihren Namen und werden hinsichtlich ihres Status „Weitere Kirchen“ genannt. Im Rahmen von Fusionen ist es möglich, einen Doppelnamen für eine Pfarrei zu wählen, wobei der Name des Pfarrpatronates immer an erster Stelle stehen muss, damit klar ist, welches die Pfarrkirche ist.

Grundsätzlich soll bei Zusammenlegungen die pastoral, historisch oder sozialräumlich besonders bedeutsame Kirche Pfarrkirche sein. Dort sind auch die Dienstwohnung und der Dienstsitz des Pfarrers und ein Pastoralbüro. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Erzbischof.

3. Zeitplanung und Beratung

Fusionen sind aus haltshaltstechnischen Gründen grundsätzlich nur zum Jahreswechsel möglich. Damit die Umstellung des Haushaltes zum Jahresbeginn erfolgen kann, müssen bereits in der ersten Hälfte des Jahres vor der Fusion unterschiedliche Schritte in die Wege geleitet werden (spätestens bis zum 31. Juli).

Bitte wenden Sie sich frühzeitig an die zuständige Regionalabteilung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche. Dort liegt die Federführung bei der Abteilungsleitung und den Referent/inn/en für Pastoral- und Gemeindeentwicklung.

4. Gesamtfusion und Teilfusion

Bei dem Modell 1: Fusion geht es grundsätzlich um die Zusammenlegung aller Kirchengemeinden eines Seelsorgebereiches, sodass Seelsorgebereich und Pfarrei identisch sind. Bei dem Modell 2: Pfarreiengemeinschaft sind Teilfusionen von Kirchengemeinden möglich. Um z. B. bestehende enge Kooperationen strukturell zusammen zu binden, können Teilfusionen auch unter pastoralen Gesichtspunkten sinnvoll sein. Oder sie sind vorbereitende Schritte hin zu einer späteren Gesamtfusion aller Kirchengemeinden im Seelsorgebereich. Sie erfolgen nach den hier vorgestellten Regelungen.

5. Arten der Fusion

Grundsätzlich gibt es zwei Formen der Fusion:

a) Anschluss

Eine Pfarrei bleibt bestehen und nimmt die andere(n) Pfarrei(en), die aufgelöst wird (werden), auf. Die aufnehmende Kirchengemeinde übernimmt alle Rechte und Pflichten der aufgenommenen Kirchengemeinde/n. Der Name der aufnehmenden Pfarrei ist in der Regel der Name des neuen größeren Gebildes. Es kann auch ein Doppelname gewählt werden. Die Kirche der aufnehmenden Pfarrei ist die Pfarrkirche, die anderen Kirchen werden vom kirchenrechtlichen Status „Weitere Kirchen“. Die Substanzkapitalien (Fonds) der aufgelösten Pfarreien bleiben in ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Kirchen bestehen und werden in gesonderten Etats verwaltet, die Erträge fließen in den Haushalt der erweiterten Kirchengemeinde.

Beschlussvorlage für den Kirchenvorstand der aufzulösenden Kirchengemeinde

Der Kirchenvorstand (Name der aufzulösenden Pfarrei) beschließt, dem Erzbischof die Auflösung der Kirchengemeinde (Name der aufzulösenden Pfarrei) zum 31.12.200_ und die Zuweisung des Gemeindegebietes zur Kirchengemeinde (Name der aufnehmenden Pfarrei) zum 01.01.200_ zu empfehlen.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen wird mit Aktiva und Passiva unter Beibehaltung der bestehenden Zweckbindung auf die Kirchengemeinde (Name der aufnehmenden Pfarrei) übertragen. Ebenso wird die Verwaltung und Vertretung der rechtlich selbstständigen Vermögensträger dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde (Name der aufnehmenden Pfarrei) übertragen.

Beschlussvorlage für den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde

Der Kirchenvorstand (Name der aufnehmenden Pfarrei) beschließt, dem Erzbischof zu empfehlen, dass nach Auflösung der Kirchengemeinde (Name der aufzulösenden Pfarrei) zum 31.12.200_ das Gemeindegebiet der genannten Pfarrei der Kirchengemeinde (Name der aufnehmenden Pfarrei) zum 01.01.200_ zugewiesen wird.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen mit Aktiva und Passiva soll unter Beibehaltung der bestehenden Zweckbindungen von der Kirchengemeinde (Name der aufnehmenden Pfarrei) verwaltet werden wie auch die rechtlich selbstständigen Vermögensträger der aufgelösten Kirchengemeinde.

Mit Auflösung der Pfarrei/en endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes /der Kirchenvorstände der sich anschließenden Pfarrei/en. Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Pfarrei verwaltet das neue Gesamtvermögen. Wegen einer solch umfassenden Neuordnung kann allerdings eine Neuwahl des Kirchenvorstandes beantragt werden, um allen Pfarreien eine angemessene Vertretung zu ermöglichen. Vom Zeitpunkt des Anschlusses (immer zum Jahreswechsel) bis zur Neuwahl (frühestens 8 Wochen nach Errichtung) verwaltet der Kirchenvorstand der aufnehmenden Pfarrei das Gesamtvermögen, danach der neu gewählte Kirchenvorstand.

Je nach dem, in welchem Jahr die Fusion aller Pfarreien im Seelsorgebereich vollzogen wird, sieht der zeitliche Ablauf folgendermaßen aus:

Fusion aller Pfarreien im SB zum 1.1.2009	KV der aufnehmenden Pfarrei übernimmt Pflichten und Rechte.	Es besteht Möglichkeit zu Neuwahl.
Fusion aller Pfarreien im SB zum 1.1.2010	Verlängerung der Amtszeit der KV der sich anschließenden Pfarreien Keine KV-Wahl in 2009	Es besteht Möglichkeit zu Neuwahl.
Fusion aller Pfarreien im SB zum 1.1.2011	KV-Wahl am 7./8.11.2009	Es besteht Möglichkeit zu Neuwahl.

b) Auflösung und Neuerrichtung durch Vereinigung von Pfarreien gemäß can. 121 CIC

Bei dieser Form werden alle bisherigen Pfarreien aufgelöst. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten übergehen, ist die neue Pfarrei, die gleichzeitig errichtet wird. Es muss festgelegt werden, welches die Pfarrkirche ist, die anderen Kirchen sind vom kirchenrechtlichen Status „Weitere Kirchen“ der neu errichteten Pfarrei.

Die Substanzkapitalien (Fonds) bleiben in ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Kirchen bestehen und werden nach der Neuwahl vom KV der neu errichteten Pfarrei in gesonderten Etats verwaltet, die Erträge fließen in den Haushalt der neuen Kirchengemeinde.

Beschlussvorlage für den Kirchenvorstand bei Neuerrichtung

Der Kirchenvorstand (Name der aufzulösenden Pfarrei) beschließt, dem Erzbischof zu empfehlen, die Kirchengemeinde (Name der aufzulösenden Pfarrei) zum 31.12.200_ aufzulösen bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Kirchengemeinde (Name der neuen Pfarrei) zum 01.01.200_ , die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien (Name der aufzulösenden Pfarreien) umfasst.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen wird mit Aktiva und Passiva unter Beibehaltung der bestehenden Zweckbindung auf die Kirchengemeinde (Name der neuen Pfarrei) übertragen. Ebenso wird die Verwaltung und Vertretung der rechtlich selbstständigen Vermögensträger dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde (Name der neuen Pfarrei) übertragen.

Durch die Auflösung der Pfarreien endet die Amtszeit der bisherigen Kirchenvorstände. Es werden die Wahl und der Wahltermin eines Kirchenvorstandes für die neue Pfarrei festgelegt (frühestens 8 Wochen nach Errichtung). Bis zu Neuwahl wird der Pfarrer zum Vermögensverwalter ernannt, der auch die Neuwahl des Kirchenvorstandes durchzuführen hat.

Je nach dem, in welchem Jahr die Fusion aller Pfarreien im Seelsorgebereich vollzogen wird, sieht der zeitliche Ablauf folgendermaßen aus:

Fusion aller Pfarreien im SB zum 1.1.2009	KV-Wahl Frühjahr 2009 KV-Wahl Herbst 2009 entfällt	Ab 1.1.2009 Ernennung Vermögensverwalter bis zur konstituierenden Sitzung durch HA Seelsorge-Personal
Fusion aller Pfarreien im SB zum 1.1.2010	KV-Wahl Herbst 2009 verschoben auf Frühjahr 2010	Amtsverlängerung bis 31.12.2009. Ab 1.1.2010 Ernennung Vermögensverwalter bis zur konstituierenden Sitzung durch HA Seelsorge-Personal
Fusion aller Pfarreien im SB zum 1.1.2011	KV-Wahl 7./8.11.2009 Neue KV-Wahl Frühjahr 2011	Ernennung Vermögensverwalter bis zur konstituierenden Sitzung durch HA Seelsorge-Personal

6. Kirchengemeindeverband

Besteht im Seelsorgebereich ein Kirchengemeindeverband und erfolgt eine Fusion aller Kirchengemeinden des Seelsorgebereiches, bedarf es eines Beschlusses der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes und der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes zum 31.12. des Jahreswechsels, in dem die Fusion erfolgt.

Beschlussvorlage der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes

In Kenntnis des Votums des Pfarrgemeinderates sowie der Kirchenvorstandsbeschlüsse der Kirchengemeinden im Seelsorgebereich (Name des Seelsorgebereiches) wird folgender Beschluss durch die Verbandsvertretung gefasst:

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes (Name des Kirchengemeindeverbandes) beschließt, dem Erzbischof zu empfehlen, den Kirchengemeindeverband (Name des Kirchengemeindeverbandes) zum 31.12.200_ aufzulösen. Alle Rechte und Pflichten des KGV (Name des Kirchengemeindeverbandes) gehen auf die Kath. Kirchengemeinde (Name der neuen Kirchengemeinde) über, die zum 01.01.200_ neu errichtet wird und hinkünftig die bisherigen im KGV zusammengeschlossenen Kirchengemeinden umfasst.

7. Pfarrgemeinderat und Pfarrverband

Dem Antrag des Pfarrers auf Zusammenlegung aller Pfarreien ist ein frei formuliertes Votum des Pfarrgemeinderates/der Pfarrgemeinderäte/der Pfarrverbandskonferenz beizufügen, in dem die pastoralen Gründe für die Fusion dargelegt werden.

Erfolgt die Fusion aller Pfarreien im Seelsorgebereich zum 1.1.2009, dann muss für die Pfarrgemeinderäte eine individuelle Lösung bis zur Wahl im November 2009 gefunden werden. Der Pfarrverband wird durch Schreiben des Generalvikars zum 31.12.2008 aufgelöst.

8. Handlungsschritte in den Kirchengemeinden

Sachverhalt/Aktion	Zuständig
Vorbereitende Gespräche unter den beteiligten Pfarreien innerhalb des Seelsorgeteams, der Gremien (PGR und KV), möglicherweise unter frühzeitiger Begleitung	beteiligte Pfarreien Beratung durch HA Seelsorgebereiche
Entscheidung über die Form der Zusammenlegung, Termin, Festlegung der Pfarrkirche, Name der neuen Pfarrei	beteiligte Pfarreien Beratung durch HA Seelsorgebereiche
Bekanntmachung der Fusion für die Pfarrmitglieder durch Aushang	Pfarrer
Antrag beim Erzbischof unter Beifügung der Beschlüsse und Voten	Pfarrer
gleich lautende Beschlüsse durch die KV mit einer klaren Regelung für die Verwendung des Vermögens	Kirchenvorstände
frei formuliertes Votum des/r PGR mit pastoraler Begründung	Pfarrgemeinderat, Pfarrgemeinderäte
bei Fusionen aller Pfarreien im Seelsorgebereich Beschluss über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes	Kirchenvorstände Kirchengemeindeverband

9. Umsetzung der Zusammenlegung

Sachverhalt/Aktion	zuständig:
Zusammenführung der Kirchenbücher	Pfarrverweser
Gegebenenfalls Vorbereitung und Durchführung der KV-Wahl	kommissarischer Vermögensverwalter
Änderung der Konten und Verfügungsermächtigungen	kommissarischer Vermögensverwalter, Rendantur
Überleitung der Aktiva und Passiva	kommissarischer Vermögensverwalter
Umschreibung des Fondsvermögens	HA Seelsorgebereiche und Rendantur
Erstellung der Abschlussvermögensübersicht	Stabsabteilung (Rechnungskammer) und Prüfung durch die Rendantur